

# STATUTEN

## INHALTSVERZEICHNIS

---

- 1 Name und Sitz**
- 2 Zweck und Tätigkeit**
  - 2.1 Zweck des Vereins
  - 2.2 Tätigkeiten des Vereins
- 3 Mitglieder**
  - 3.1 Mitgliederkategorien
  - 3.2 Rechte
  - 3.3 Haftung
  - 3.4 Jahresbeiträge
  - 3.5 Aufnahme
  - 3.6 Austritt und Ausschluss
- 4 Organe und deren Kompetenzen**
  - 4.1 Mitgliederversammlung
  - 4.2 Vorstand
  - 4.3 Geschäftsstelle
- 5 Kommissionen**
- 6 Fusion oder Auflösung**
- 7 Inkrafttreten**

# STATUTEN

## 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Verein für Schweisstech-  
nik (Association Suisse pour la Technique du Soudage -  
Associazione Svizzera per la Tecnica della Saldatura)  
ist ein Verein nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivil-  
gesetzbuches, mit Sitz in Basel.

## 2 Zweck und Tätigkeit

### 2.1 Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Füge-, Trenn-, Beschichtungstech-  
niken sowie verwandter Verfahren;
- die Förderung von Prüftechniken der verwendeten  
Werkstoffe und deren Verbindungen;
- die Förderung der Verhütung von Berufsunfällen bei  
der Anwendung oben genannter Techniken sowie bei  
der Lagerung von und dem Umgang mit technischen  
und medizinischen Gasen;
- die angewandte Forschung und Innovationsprojekte  
für die Weiterentwicklung von Füge-technologien,  
Werkstoffen und Prüftechniken.

Der Verein dient gewerblichen und industriellen Betrie-  
ben und deren Angestellten, welche solche Verfahren  
und Einrichtungen einsetzen.

Rahmenbedingungen für die Vereinstätigkeit sind:

- Unparteilichkeit
- Unabhängigkeit
- Chancengleichheit der im Markt konkurrierenden  
Verfahren und Produkte.

### 2.2 Die Tätigkeiten des Vereins bestehen aus:

- Fachausbildung für die Anwendung der zu fördernden  
Verfahren;
- Lehraufträge an Bildungseinrichtungen, Hochschulen  
und Universitäten;
- Erarbeiten wissenschaftlicher Kompetenzen durch  
eigene Innovationsprojekte mittels angewandter For-  
schung und Entwicklung;
- Materialprüfung mittels zerstörender und zerstörungs-  
freier Prüfverfahren;
- Überwachung von Einrichtungen und Geräten sowie  
der Organisation und Arbeitsweise hinsichtlich Ar-  
beitssicherheit;
- weiteren Dienstleistungen wie:
  - Personalzertifizierung
  - Beratung bezüglich Verfahrenseinsatz, Materi-  
aleigenschaften, Qualitätssicherung, Unfallver-  
hütungsmassnahmen, Umweltschutzmassnah-  
men
  - Informationsvermittlung
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber  
Behörden, Berufsorganisationen, Verbänden, Verei-  
nen und Fachorganisationen.

2.3 Der Verein übt seine Tätigkeit in gemeinnütziger  
Weise aus. Im Falle der Auflösung ist jeder Rückfall des

Vereinsvermögens an die Mitglieder ausgeschlossen;  
ein eventueller Überschuss ist im Sinne des Vereins-  
zweckes zu verwenden.

2.4 Der Verein übt seine Tätigkeit direkt oder indi-  
rekt durch Beteiligung an entsprechenden Institutionen  
aus.

## 3 Mitglieder

Als Mitglied des Vereins kann jede am Vereinszweck  
interessierte, natürliche oder juristische Person, Kör-  
perschaft oder sonstige Organisation des In- und Aus-  
landes aufgenommen werden.

### 3.1 Mitgliederkategorien

#### 3.1.1 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder, die dem Verein während 35 Jahren  
ununterbrochen angehört haben, werden zu Freimit-  
gliedern ernannt und vom Vereinsbeitrag befreit.

#### 3.1.2 Firmenmitglieder

Dazu gehören industrielle, gewerbliche und kaufmänni-  
sche Betriebe (Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und  
Genossenschaften) sowie Nonprofitorganisationen  
(Behörden, Amtsstellen, Vereine, Verbände, Lehran-  
stalten usw.).

#### 3.1.3 Patronatsmitglieder

Firmenmitglieder, die sich zu einem ausserordentlichen,  
mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbeitrag verpflich-  
ten, gehören zu dieser Kategorie.

#### 3.1.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich auf dem Arbeitsgebiet des Vereins  
ausgezeichnet oder sich um die Entwicklung des Ver-  
eins in hervorragendem Masse verdient gemacht ha-  
ben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die  
Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt  
werden.

### 3.2 Rechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Die unter 3.1.2 und 3.1.3 genannten Mitglieder üben  
ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte aus.

Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen  
Veranstaltungen des Vereins, auf Auskünfte und Bera-  
tung auf dem Gebiete der Vereinstätigkeit sowie auf  
andere von der Geschäftsstelle gewährte Vergünsti-  
gungen. Für umfangreichere Fachberatung erhebt die  
Geschäftsstelle angemessene Gebühren.

### 3.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet aus-  
schliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der  
Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit sie die statutori-  
schen Mitgliederbeiträge übersteigen.

### **3.4 Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag der Firmenmitglieder wird entsprechend ihrer Grösse und Bedeutung innerhalb eines vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmens festgelegt.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung eines Jahresbeitrages befreit.

### **3.5 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **3.6 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

**3.6.1** Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres durch Anzeige an die Geschäftsstelle bis zum 31. Oktober zu erklären.

**3.6.2** Durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderläuft, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht vor der Mitgliederversammlung.

## **4 Organe und deren Kompetenzen**

### **4.1 Mitgliederversammlung**

#### **4.1.1 Kompetenzen**

- a) Abnahme von Bericht und Rechnung über das Geschäftsjahr;
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- c) Aufnahme neuer Mitglieder und Entscheid über Ausschlussrekurse.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Sinne von Art. 3.4;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Liquidation;
- i) Beschlussfassung über alle übrigen Traktanden, welche gemäss 4.1.3 bekannt gegeben worden sind.

#### **4.1.2 Durchführung von Versammlungen**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im Laufe des ersten Semesters zusammen.

Zeit und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bestimmt und mindestens zwei Monate vorher im Vereinsorgan bekanntgegeben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen.

### **4.1.3 Einberufung und Traktanden**

Der Vorstand erlässt die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung. Die Traktanden sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge aus Mitgliederkreisen zuhanden der Mitgliederversammlung müssen, um auf die Traktandenliste gesetzt werden zu können, mindestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung genügt in dringenden Fällen eine Frist von 10 Tagen.

### **4.1.4 Vorsitz**

An der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und schlägt mehrere Stimmzähler zur Wahl durch die anwesenden Mitglieder vor.

### **4.1.5 Abstimmung, Stimmrecht**

Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgenommenen Gegenstände, welche mit der Einladung bekanntgegeben worden sind, Beschluss fassen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung durch einfaches Mehr beschlossen wird. Beschlüsse über Statutenänderung, Fusion, Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefasst werden.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten dieses Mehr, so genügt in den folgenden Wahlgängen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten dieses absolute Mehr, so scheidet für den folgenden Wahlgang jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Vorstand trifft die erforderlichen Massnahmen zur Nachprüfung der Stimmberechtigung der Teilnehmer.

## **4.2 Vorstand**

### **4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren 10 bis 20 Vereinsmitgliedern oder Delegierten von Firmenmitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach- und Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen.

#### 4.2.2 Kompetenzen

- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Planungsvorgaben, Strategie
- Erlass oder Änderung des Vereinsreglements
- Anstellung des Geschäftsleiters
- Alle Vereinsgeschäfte, welche nicht gemäss Statuten, Vereinsreglement oder Vorstandsbeschlüssen anderen Organen vorbehalten sind.

#### 4.2.3 Sitzungen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er tritt so oft zusammen, als der Präsident es für nötig hält, mindestens aber dreimal im Jahr. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag des Geschäftsleiters oder von drei Vorstandsmitgliedern vorliegt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden, mit Ausnahme von dringenden Fällen, mindestens 8 Tage vor der Sitzung.

Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Für die Wahl und Entlassung des Geschäftsleiters ist die absolute Mehrheit von zwei Dritteln aller im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder erforderlich.

#### 4.2.4 Vorstandsausschuss

Der Vorstand wählt einen Ausschuss, bestehend aus 3 - 6 Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt dessen Kompetenzen.

#### 4.3 Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle, welche von einem vom Vorstand gewählten Geschäftsleiter geführt wird.

##### 4.3.1 Reglement

Der Vorstand erlässt ein Vereinsreglement, welches folgende Punkte bestimmt:

- Grobstruktur der Geschäftsstelle
- Grobstruktur der internen Weisungen
- Unterschriftserteilung
- Finanzkompetenzen der Geschäftsstelle
- Vertragskompetenzen der Geschäftsstelle
- Berichtswesen im Bereich Geschäftsleiter, Vorstand und der Mitgliederversammlung
- Rahmenbedingungen für die Vereinstätigkeit (Haftung)

Der Geschäftsleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- Personalanstellung
- Budget
- Zielerreichung hinsichtlich Sache, Kosten und Erträgen.

#### 5 Kommissionen

Kommissionen können vom Vorstand, vom Ausschuss oder vom Geschäftsleiter für spezielle Aufgaben eingesetzt werden. Sie berichten an die einsetzende Stelle.

#### 6 Fusion oder Auflösung

Die Fusion oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn wenigstens ein Drittel sämtlicher Mitglieder den Antrag hierzu schriftlich dem Vorstand einreicht oder der Vorstand selbst einen diesbezüglichen Antrag stellt. Mit der Liquidation im Falle der Auflösung wird der Vorstand beauftragt, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.

#### 7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 28.05.2015 per sofort in Kraft; sie ersetzen diejenigen vom 28.05.2009.

## SCHWEIZERISCHER VEREIN FÜR SCHWEISSTECHNIK

St. Gallen, 28. Mai 2015

Prof. Dr. Hans Gut  
Präsident

Dr. Marc Harzenmoser  
Direktor